

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 20.02.2018 Kenntnisnahme Ö

Eva-Maria Meschenmoser/ 08.02.2018

gez. Dezernent / Datum

Fortschreibung der Unterbringungsstrategie

1. Aktuelle Unterbringungssituation im Landkreis Ravensburg

Aktuell (zum 31.01.2018, sofern kein anderer Stand angegeben ist) befinden sich noch rund 840 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung (VU) und bereits rund 4.650 Personen in der Anschlussunterbringung (AU), d.h. in den Unterkünften der Städte und Gemeinden oder in privaten Wohnungen. Damit wächst die Anzahl der Personen in der AU weiter an, während die Anzahl der Personen in der VU abgenommen hat.

1.1 Zugänge in die vorläufige Unterbringung

Die Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern sind relativ konstant. In den letzten Monaten kamen jeweils ca. 2.000 Personen pro Monat nach Baden-Württemberg. Die monatlichen Zugänge in die VU im Landkreis Ravensburg belaufen sich auf rund 30 Personen.

Die zugangsstärksten Herkunftsländer in der vorläufigen Unterbringung des Landkreises Ravensburg im Jahr 2017 waren Eritrea mit 19 %, Gambia mit 16 %, Nigeria und Kamerun mit je 13 %, die Türkei mit 11 % und Syrien mit 7 %. Somit ist zum einen festzustellen, dass ein Großteil der Flüchtlinge aus afrikanischen Staaten kommt. Zum anderen kamen verstärkt Flüchtlinge auch aus der Türkei.

(Zum Verhältnis der Herkunftsländer aller Personen in der vorläufigen Unterbringung vgl. Anlage 1, Folie 3, zu den Anerkennungsquoten vgl. Folie 4.)

1.2 Auszüge in die Anschlussunterbringung

Im Jahr 2017 erfolgten 1.950 Auszüge aus der VU. Davon wechselten rund 1.700 Personen in die AU innerhalb des Landkreises.

Die hohe Anzahl der Wechsel in die AU hatte in der Hauptsache zwei Gründe. Zum einen wurden in den letzten Monaten zahlreiche Unterkünfte in Form von Miet- bzw. Kaufverträgen an die Städte und Gemeinden abgegeben. Die Personen in diesen Unterkünften, die die Voraussetzungen für die AU erfüllt haben, konnten in diesen Unterkünften bleiben und wechselten dort in die AU.

Ein weiterer Grund war der Pakt für Integration mit dem Stichtag 15.09.2017, zu dem Personen in der AU den Standortstädten und –gemeinden entsprechend angerechnet wurden. Daher waren alle Beteiligten bemüht, die Wechsel in die AU bis zum Stichtag des Paktes vorzunehmen, um für den gesamten Landkreis die bestmögliche Förderung zu erzielen.

Nun aber stagnieren die Wechsel in die AU. Die Städte und Gemeinden haben freie Unterbringungsplätze in der AU weitgehend belegt. Zuweisungen in die AU sind daher derzeit leider nur in geringerem Umfang möglich.

1.3 Personen in der vorläufigen Unterbringung, die die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung bereits erfüllen

Trotz der zahlreichen Übergänge in die AU befinden sich derzeit (zum 23.01.2018) immer noch 261 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung, die bereits die Voraussetzungen für die AU erfüllen. Bis Ende April 2018 kommen mindestens weitere 170 Personen hinzu. Dies liegt daran, dass dann weitere Personen, die in der zugangsstarken Zeit bis März 2016 in den Landkreis kamen, nach Ablauf der 24-Monatsfrist die Voraussetzungen für die AU erfüllen werden. Daher ist es erforderlich, dass die Städte und Gemeinden auch weiterhin freie Plätze in der AU bereithalten bzw. schaffen.

2. Aktuelle Prognose und deren Auswirkungen auf die benötigten Kapazitäten und Standorte in der vorläufigen Unterbringung

2.1 Mindestauslastung

Seit 22.12.2017 liegt das sog. „Eckpunktepapier Wirtschaftlichkeit der VU“ des Innenministeriums vor. Dieses sieht den Abbau von Überkapazitäten bei den Einrichtungen der VU auf der Grundlage eines Abbaukonzeptes der Unteren Aufnahmebehörden vor.

Im Jahr 2018 ist kreisweit eine durchschnittliche Mindestauslastung der Unterbringungskapazitäten von 70 % zu erreichen und zu gewährleisten. Für 2019 und 2020 steigt diese Quote auf 75 bzw. 80 %. Um diese Zielvorgabe erreichen zu können, müssen die Unterbringungsstrategie überarbeitet und ein Abbaukonzept erstellt werden.

Dabei geht die Landkreisverwaltung aufgrund von Vorgaben des Innenministeriums vom 04.12.2017 von einer monatlichen Zuweisung von 45 Personen pro Monat im Jahr 2018 in den Landkreis aus.

Die aktuelle Prognose der Kapazitäten 2018 ist mit drei verschiedenen Varianten in Anlage 2 dargestellt. Das Szenario 3 (Zugang monatlich 45 Personen und Auszüge von monatlich 40 Personen im 1. Halbjahr und 30 Personen im 2. Halbjahr) ist realistisch und praktikabel und wird daher der Unterbringungsstrategie und dem Abbaukonzept zugrunde gelegt.

Ziel ist es, die vom Land zugestandene durchschnittliche Mindestauslastung von 70 - 80 % in den Jahren 2018 – 2020 jeweils einzuhalten, um die entstandenen Kosten in voller Höhe vom Land erstattet zu bekommen.

Geplant ist demnach, weitere Unterkünfte abzubauen bzw. an die Kommunen abzugeben.

Zur Entwicklung der Kapazitäten und Belegung 2015 bis 2017 vgl. Anlage 3.

2.2 Verlegung von „Fehlbelegern“ in die Kommunen

Laut geänderter Erläuterungshinweise zur Spitzkostenabrechnung mit dem Land ergibt sich zudem folgende Problematik: Kosten sind nur solange erstattungsfähig, wie die Personen in der VU noch nicht die Voraussetzungen für den Wechsel in die AU erfüllen. Selbst die sogenannte 3-Monatsfrist soll nur im Einzelfall akzeptiert werden und bedarf einer gesonderten Begründung. Personen, die nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Wechsel in AU in den Unterkünften der VU verbleiben, sind sogenannte „Fehlbeleger“ (vgl. in der Grafik oben das Delta zwischen Bestand und Nettobelegung). Ein weiteres Ziel ist es deshalb, die Anzahl der sog. „Fehlbeleger“ in den VU-Unterkünften zu reduzieren.

Das Abbaukonzept hat somit folgende Grundlagen:

- ✓ Prognose mit monatlichen Zugängen von 45 Personen und Auszügen von 40 Personen im 1. HJ und 30 Personen im 2. HJ (Szenario 3).
- ✓ Benötigte Kapazität zum Ende des Jahres 2018: ca. 1100 Plätze (für rund 900 Personen).
- ✓ Weitere Reduzierung der Unterkünfte für VU (Kriterien v.a. Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität).
- ✓ Nochmalige Verhandlungen mit den Kommunen über Abgabe der nicht mehr für VU benötigten Unterkünfte für AU oder andere - baurechtlich zulässige – Zwecke.
- ✓ Festlegung der Unterkünfte, die von den Kommunen übernommen werden.
- ✓ Vorlage eines Abbaukonzepts beim RP Tü zur Genehmigung.

Insofern ist es erforderlich, die am 16.03.2017 im Kreistag (0012/2017) mit 9 Unterkunftsstandorten beschlossene und mit Mitteilungsvorlage am 09.05.2017 im Sozialausschuss auf 12 Unterkunftsstandorte modifizierte Planung (0054/2017) erneut an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Bei den bisher geplanten Standortkommunen der VU kann es im Einzelfall zu Abweichungen kommen. Mit den betroffenen Kommunen wird dies im Rahmen von Einzelgesprächen geklärt.

2.3 Kostenrisiko

Bei einer Unterschreitung der gestaffelten Auslastungsquote (s.o.) erwartet das Land, dass die Kosten anteilig vom Kreis getragen werden.

Die durchschnittliche Mindestauslastung der Unterbringungskapazitäten lässt sich aber erst nach Ende des Jahres 2018 abschließend feststellen, zudem kann das Innenministerium feste monatliche Zuteilungskontingente nicht sicherstellen. Ein weiteres Kostenrisiko ergibt sich bei der Vermietung von Unterkünften an die Gemeinden für die AU. Diese Vermietung erfolgt bisher nicht kostendeckend. Dies hat der Landesrechnungshof gerügt. In dem Abbaukonzept werden daher auch Vergleiche zur wirtschaftlichen Verwertung bzw. Anschlussnutzung angestellt werden müssen. Die künftige Haltung des Landes bei der Spitzkostenabrechnung ist insgesamt ungewiss.

Das finanzielle Risiko lässt sich daher derzeit nicht abbilden.

Anlage 1 zu 0021/2018

Anlage 2 zu 0021/2018

Anlage 3 zu 0021/2018